

## Unterlagen zu den Geschäften der Talgemeinde 2022

### Inhalt

Traktandum 3	Reform Verordnungen
Traktandum 3.1	Verordnung über die Entschädigung von Korporationsgremien und Funktionären (1130)
Traktandum 3.2	Verordnung über die Gewinnung von Mineralien (Strahlerverordnung) (1320)
Traktandum 3.3	Waldverordnung (1410)
Traktandum 3.4	Verordnung über die Ausrichtung eines jährlichen Talbürgernutzens (1440)
Traktandum 6	Orientierungen

### Traktandum 3

#### Reform Verordnungen

##### Einleitung

Nach der Zustimmung einer Totalrevision des Grundgesetzes (1000) durch den Souverän an der ausserordentlichen Talgemeinde vom 29. August 2019 müssen nun alle anderen Verordnungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Der Talrat Ursern hat bereits an der letzten Budget-Talgemeinde diverse angepasste Verordnungen dem Souverän vorgelegt. Vier weitere Verordnungen sollen nun an der Talgemeinde vom 22. Mai 2022 verabschiedet werden. Weitere folgen an den nächsten Talgemeinden.

### **3.1 Verordnung über die Entschädigung von Korporationsgremien und Funktionären (1130)**

Die bisherige Verordnung über die Amtsentschädigung heisst nun «Verordnung über die Entschädigung von Korporationsgremien und Funktionären. Neu werden die Amtsentschädigungen (Jahrespauschale) in der Verordnung festgelegt. Die Sitzungen sollen nicht mehr nach Tages- oder Halbtagesitzungen abgerechnet werden, sondern je einzelne Stunde. Der Ansatz für das Sitzungsgeld wurde dem Niveau der Gemeinde Andermatt angepasst. Marschgelder werden künftig keine mehr ausgerichtet, sondern nur noch Spesen abgerechnet.

Wer als Talrat die Korporation Ursern in einem Verwaltungsrat eines anderen Gremiums vertritt, soll allenfalls dafür ausgerichtete Mandatsentschädigungen und Sitzungsgelder für sich behalten können. Die bisherige Bestimmung wurde in der neu abgefassten Verordnung präzisiert.

Der Talrat Ursern beantragt, dieser Verordnung mit den erwähnten Anpassungen zuzustimmen.

### **3.2 Verordnung über die Gewinnung von Mineralien (Strahlerverordnung) (1320)**

In der Strahlerverordnung wurden vor allem sprachliche Anpassungen und Präzisierungen einzelner Bestimmungen vorgenommen. Vereinzelt sind Ergänzungen erfolgt, wie beispielsweise bei der Erteilung von Sonderbewilligungen für bergmännische Ausbeutung. Der Talrat kann neu die Anzahl dieser Bewilligungen beschränken.

Die Patentgebühren werden neu im Gebührenreglement festgelegt und sind damit nicht mehr Bestandteil dieser Verordnung. Eine Anpassung der Gebühren ist aktuell nicht vorgesehen.

Anstelle der bisherigen Praxis, dass bei grösseren Mineralienfunden der Korporation Ursern Kristalle abgegeben werden müssen, soll künftig eher die finanzielle Abgeltung im Vordergrund stehen. Der Artikel 8 dieser Verordnung wurde dahingehend ergänzt, dass neu auch eine Fundgebühr von 10 Prozent verlangt werden kann, auch wenn der Finder seinen Fund nicht verkauft.

Mehr Gewicht wird auch daraufgelegt, dass die Strahlensuchenden die von ihnen genutzten Plätze wieder ordnungsgemäss hinterlassen. Die Korporation Ursern behält sich daher vor, bei nicht ordnungsgemäss verlassenen Fundstellen und Biwakplätzen eine Ersatzvornahme zu verfügen und die Kosten dafür dem fehlbaren Strahlensuchenden aufzuerlegen.

Für Helikoptertransporte soll neu eine Bewilligungspflicht und nicht nur bloss eine Meldepflicht eingeführt werden. Reine Personentransporte zu Fundstellen werden verboten.

Die Bestimmung für die Erteilung von Sonderbewilligungen wurde präzisiert. Unter anderem wurde auch festgelegt, dass der Talrat eine einmalige Entscheidgebühr erheben kann. Das Gebührenreglement der Korporation Ursern wird dementsprechend ergänzt.

Der Talrat Ursern stellt den Antrag, der angepassten Verordnung über die Gewinnung von Mineralien zuzustimmen.

### **3.3 Waldverordnung (1410)**

Die aktuell geltende Waldverordnung entspricht in vielen Punkten nicht mehr der gelebten Realität. Das Urserntal bildet nicht mehr ein eigenes Forstrevier, sondern ist schon seit längerer Zeit in das Forstrevier Uri-Süd integriert. Die Korporation Ursern beschäftigt somit kein eigenes Forstpersonal mehr. In der nun anzupassenden Verordnung werden diese Veränderungen abgebildet.

Die einzelnen Schutzwälder und Lawinenverbauungszonen sollen nicht mehr namentlich in der Verordnung aufgeführt sein, sondern in einem Anhang zur Verordnung aufgelistet werden, damit der Talrat Veränderungen im Inventar flexibel und zeitnah nachvollziehen kann.

Die Schutzbestimmung (Art. 6) wurde allgemeiner gefasst. Will jemand in einem Wald auf Korporationsgebiet eine Veranstaltung durchführen, ist dafür eine Bewilligung bei der Korporation Ursern einzuholen. Bei grösseren Veranstaltungen gemäss Art. 13 der Kantonalen Waldverordnung braucht es sogar eine Bewilligung des Kantons Uri. Der Talrat soll zudem auch die Kompetenz erhalten, die Nutzung einzelner Waldgebiete einzuschränken und so beispielsweise in einzelnen Wäldern Fahrverbote für Fahrräder zu erlassen oder für geschützte Flächen oder Jungwälder ein Betretungsverbot zu verfügen. Diese Bestimmung beruft sich auf die Artikel 12 und 14 der Kantonalen Waldverordnung. Demgemäss kann ein Wald-eigentümer die Nutzung der Waldstrassen einschränken.

Für die Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen wird jeweils eine Programmvereinbarung abgeschlossen (Art. 8).

Die Strafbestimmungen wurden entsprechend den bisher angepassten Verordnungen harmonisiert und die Maximalbusse bei Verstössen gegen diese Verordnung auf CHF 5'000.00 festgelegt.

Der Talrat Ursern beantragt der Talgemeinde, der geänderten Waldverordnung zuzustimmen.

### **3.4 Verordnung über die Ausrichtung eines jährlichen Talbürgernutzens (1440)**

In dieser Verordnung werden lediglich Anpassungen aufgrund des geänderten Grundgesetzes vorgenommen und einige sprachliche Präzisierungen angebracht. Am bisherigen Inhalt soll sich nichts ändern.

Der Talrat Ursern beantragt der Talgemeinde, der angepassten Verordnung über die Ausrichtung eines jährlichen Talbürgernutzens zuzustimmen.

## Traktandum 6

### Orientierungen

- 6.1 Zaugg Uwe und Maria, Andermatt; Erteilung eines Näherbaurechts für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses zugunsten Parzelle L1049.1202 Andermatt und zulasten Korporationsparzelle L255.1202 Andermatt, Poststrasse 2
- 6.2 Übertragung des Baurechts D1019.1202 Andermatt (Alphütte, Spunnegg, Unteralp) von Mazzolini-Regli Carolin auf Baumann Wolfgang und Claudia, Andermatt
- 6.3 Swisscom (Schweiz) AG, Bern; Zustimmung zur Verlängerung von Dienstbarkeitsverträgen betreffend Durchleitungsrechte für die Erneuerung bestehender bzw. Erstellung neuer Telekommunikationsanlagen sowie Abschluss eines Mietvertrags (gemeinsam mit Andermatt-Sedrun Sport AG) für die Errichtung eines neuen Antennenstandortes an der Pumpstation See-Egg, Oberalppass, Korporationsparzelle 650 Andermatt
- 6.4 Neuregelung der Eigentumsverhältnisse mit Reglement zur Benützung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsstrasse Nätschen, Parzellen L668 und L1195 Andermatt
- 6.5 Reglement zur Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien (1431); Begriffs-Anpassung gestützt auf das Grundgesetz (1000) ohne inhaltliche Veränderungen